

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Bühl/Ottersweier)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), § 60 Abs. 1 GemO und § 59 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit der öffentlichen Vereinbarung über die Gründung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier vom 22. November 1974 und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier am folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Bühl/Ottersweier) vom 01. Dezember 2011, geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung am 20. Januar 2015 beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten (Anlage 1) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Bühl/Ottersweier) vom 01. Dezember 2011 erhält folgende Fassung:

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		Gebühr ab 01.01.2016
-01	Ausstellung einer grünen WBK für Sportschützen / Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 WaffG)	75 €
-02	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger Langwaffen (§ 13 Abs. 3 WaffG)	60 €
-03	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger 1. oder 2. Kurzwaffe (§ 13 Abs. 2 WaffG)	60 €
-04	Ausstellung einer grünen WBK für Jäger ab der 3. Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 WaffG)	75 €
-05	Ausstellung einer grünen WBK für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	60 €
-06	Ausstellung einer gelben WBK für Sportschützen / gelben Folge-WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG)	75 €
-07	Ausstellung einer Vereins-WBK (grün/gelb) (§ 10 Abs. 2 S. 2 WaffG)	75 €
-08	Ausstellung einer roten WBK für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG)	100 €
-09	Ausstellung einer roten WBK für Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	240 €
-10	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG)	44 €
-11	Umschreibung einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsvertreters (§ 10 Abs. 2 S. 4 WaffG)	28 €
-12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	60 €
-13	Ausstellung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	300 €
-14	Ausstellung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	150 €
-15	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins zum Führen von SRS-Waffen (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	60 €
-16	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70 €
-17	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis (Rechtsgrundlage wie für die in Verlust geratene Erlaubnis)	Gebühr wie bei Neuausstellung einer Erlaubnis
-18	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. oder 2. Kurzwaffe) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 13 Abs. 2 S. 2 WaffG)	60 €
-19	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Waffe für Sportschützen mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen) (§§ 10 Abs. 1 S. 1 und 14 Abs. 2 WaffG)	60 €
-20	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung) (§ 13 Abs. 3 WaffG)	28 €
-21	Eintrag einer Waffe in eine WBK aufgrund bestehender Erwerbsberechtigung (Sportschützen alle Waffen einschließlich Erwerb aufgrund gelber WBK / Jäger Kurzwaffen) (§ 10 Abs. 1a WaffG)	28 €
-22	Austrag einer / mehrerer Waffen aus einer WBK (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	28 €

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		Gebühr ab 01.01.2016
-23	Eintrag / Austrag von Waffen aus einem / in einen Europäischen Feuerwaffenpass (§ 34 Abs. 2 S. 2 WaffG)	28 €
-24	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel gleichen oder kleineren Kalibers in eine WBK (Anl. 2, Abschn. 2, Nr. 2.1 und 2.2)	28 €
-25	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG)	28 €
-26	Änderung / Umschreibung des Sammelthemas auf einer roten WBK (§ 17 Abs. 2 WaffG)	89 €
-27	Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer (§ 28 Abs. 1 WaffG)	240 €
-28	Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	120 €
-29	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition aus einem Drittstaat in die BRD (§ 29 Abs. 1 WaffG)	28 €
-30	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	28 €
-31	Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in einen Drittstaat (§ 31 Abs. 1 WaffG)	28 €
-32	Zustimmung zur Erlaubnis eines anderen EU-Mitgliedsstaates für das Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition in die BRD (§ 29 Abs. 2 WaffG)	28 €
-33	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition zu Waffenherstellern / Waffenhändlern in einem anderen EU-Mitgliedsstaat (§ 31 Abs. 2 WaffG)	89 €
-34	Erteilung einer Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen u. d. dafür bestimmten Munition in die BRD bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 2 WaffG)	28 €
-35	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	28 €
-36	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	28 €
-37	Zulassung von Ausnahmen von Alterserfordernis (Schießen von Kindern auf Schießstätten) (§ 27 Abs. 4 WaffG)	31 €
-38	Überprüfung von Waffenhandelsbüchern (max. einmal / Jahr)	30 €/halbe Stunde*
-39	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-40	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (Waffenhandelserlaubnis) (§ 21 Abs. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-41	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-42	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (z. B. Schießwagen, mobile Luftdruckschießstände) (§ 10 Abs.1. S. 1 WaffG)	30 €/halbe Stunde*

12.20.03 Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		Gebühr ab 01.01.2016
-43	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (Schießerlaubnis) (§ 10 Abs. 5 WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-44	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (Vertrieb / Überlassen auf Märkten, Messen, im Reisegewerbe etc.) (§ 35 Abs. 3 letzter Satz WaffG)	30 €/halbe Stunde*
-45	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-46	Festsetzung eines unbefristeten Waffenbesitzverbotes nach dem Waffengesetz inklusive Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-47	Anordnungen zur Sicherstellung / Einziehung von Gegenständen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-48	Anordnungen zur Vorlage von Gegenständen (§ 39 Abs. 3 WaffG)	31 €/halbe Stunde*
-49	Untersagung des Abhaltens von Lehrgängen für das kampfmäßige Schießen / Verteidigungsschießen (§ 25 Abs. 1 S. 1 AWaffV)	31 €/halbe Stunde*
-50	Sicherheitstechnische Regelüberprüfung von Schießstätten zuzüglich Aufwendungen für Schießstandsachverständige (§ 12 Abs. 1 S. 2 und 3 AWaffV)	31 €/halbe Stunde*
-51	Gebühr für sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden	31 €/halbe Stunde*
-52	Gebühr für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen	31 €/halbe Stunde*
-53	Gebühr für die Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	31 €/halbe Stunde*
-54	Vor-Ort-Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen (§ 36 Abs. 3 WaffG) bei Beanstandungen und Verdachtskontrollen	29 €/halbe Stunde*
-55		
-56	Durchführung der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung aller Waffenbesitzer (alle 3 Jahre) (§ 4 Abs. 3 WaffG)	24 €
-57	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 36 WaffG und § 13 AWaffV)	29 €/halbe Stunde*
-58	Beratung (persönlich / telefonisch / schriftlich)	gebührenfrei
-59	Meldung von in Verlust geratenen waffenrechtlichen Erlaubnisdokumenten / in Verlust geratenen Schusswaffen zur	gebührenfrei
-60	Erfassung / Zuverlässigkeitsüberprüfung von waffenrechtlichen Neuzugängen anderer Waffenbehörden / Bearbeitung von Weg- / Umzügen	gebührenfrei
	* Bearbeitungszeit	

12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen		Gebühr ab 01.01.2016
-01	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	170 € bis 2.000 €
-02	befristete Erlaubnis nach § 3 GastG	115 € bis 1.500 €
-03	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 4 GastG	170 €
-04	Widerruf einer Erlaubnis nach § 15 GastG	170 €
12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht		
-01	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	115 € bis 1.500 €
-02	vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG	55 € bis 1.500 €
-03	Erlaubniserweiterung	55 € bis 1.200 €
-04	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	55 € bis 500 €
-05	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG und § 12 Satz 2 GastVO	25 € bis 1.000 €
-06	Verlängerungen und Fristen §§ 8 S. 2, 9 S. 2 und 24 Abs. 1 S. 3 GastG	25 € bis 1.200 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
-01	Erlaubnis Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Wertgebühr (je Bett) zusammen	
	Grundgebühr	630 €
	Wertgebühr	14 €/Bett
-02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	170 € bis 2.000 €
-03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	1.380 €
-04	Erlaubnis zur Veranstaltung zu anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	690 €
-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	1.890 €
-06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	575 €
-07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34a Abs. 1 GewO	575 €
-08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 + 2 GewO)	575 €
-09	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	185 €
-10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	115 €
-11	Handwerksuntersagung	185 €
-12	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) -unbefristet	115 € bis 1.000 €
-13	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) -befristet auf ein Jahr	115 € bis 1.000 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
-14	Reisegewerbekarte - Erweiterung von Tätigkeiten -	50 € bis 1.000 €
-15	Reisegewerbekarte - Erteilung einer Zweitschrift - (§ 60c Abs. 2 GewO)	50 € bis 1.000 €
-16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b GewO)	50 € bis 1.000 €
-17	Festsetzung von Märkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	125 € bis 1.500 €
-18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Veranstaltungen	50 € bis 1.000 €

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis Gaststätten- und Gewerberecht (Anlage 2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier (Verwaltungsgebührensatzung - untere Verwaltungsbehörde – Bühl/Ottersweier) vom 01. Dezember 2011 erhält folgende Fassung:

12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen		Gebühr ab 01.01.2016
-01	Gaststättenerlaubnis § 2 GastG	170 € bis 2.000 €
-02	befristete Erlaubnis nach § 3 GastG	115 € bis 1.500 €
-03	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 4 GastG	170 €
-04	Widerruf einer Erlaubnis nach § 15 GastG	170 €
12.20.06 Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigem Gaststättenrecht		
-01	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG	115 € bis 1.500 €
-02	vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG	55 € bis 1.500 €
-03	Erlaubniserweiterung	55 € bis 1.200 €
-04	Regelmäßige Sperrzeitverkürzungen	55 € bis 500 €
-05	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG und § 12 Satz 2 GastVO	25 € bis 1.000 €
-06	Verlängerungen und Fristen §§ 8 S. 2, 9 S. 2 und 24 Abs. 1 S. 3 GastG	25 € bis 1.200 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
-01	Erlaubnis Privatkrankenanstalt nach § 30 GewO	
	Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Wertgebühr (je Bett) zusammen	
	Grundgebühr	630 €
	Wertgebühr	14 €/Bett
-02	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	170 € bis 2.000 €
-03	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	1.380 €
-04	Erlaubnis zur Veranstaltung zu anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	690 €
-05	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33i GewO)	1.890 €
-06	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	575 €
-07	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes § 34a Abs. 1 GewO	575 €
-08	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 + 2 GewO)	575 €
-09	Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO	185 €
-10	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	115 €
-11	Handwerksuntersagung	185 €
-12	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) -unbefristet	115 € bis 1.000 €
-13	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) -befristet auf ein Jahr	115 € bis 1.000 €
12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse		
-14	Reisegewerbekarte - Erweiterung von Tätigkeiten -	50 € bis 1.000 €
-15	Reisegewerbekarte - Erteilung einer Zweitschrift - (§ 60c Abs. 2 GewO)	50 € bis 1.000 €
-16	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b GewO)	50 € bis 1.000 €
-17	Festsetzung von Märkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	125 € bis 1.500 €
-18	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf von Veranstaltungen	50 € bis 1.000 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt:

Bühl, den 26. November 2015

Hubert Schnurr

Oberbürgermeister und Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bühl/Ottersweier

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.